§ 33 VersAusglG
Unterhaltsprivileg

Margarethe Bergmann

„Kaffeerunde Versorgungsausgleich“ v. 19.2.2025

Geltungsbereich

Gilt nur für Regelversorgungen (Katalog in § 32)

- Gesetzliche Rente
- Beamtenversorgung
- Berufsständische Versorgungen
- Landwirte
- Abgeordnete und Regierungsmitglieder

Geltungsbereich II

Nicht: erweitertes Splitting (so BGH) und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes
Beschränkung in § 32 verfassungsgemäß (BVerfG FamRZ 2014, 1259)
ausdrücklich entschieden für Unterhaltsprivileg und Heimfallprivileg
gilt aber generell (aA Borth)

Voraussetzungen

Kürzung einer laufenden Versorgung aufgrund des VA beim Pflichtigen (auch ruhende Vers.)

Berechtigte kann aus diesem Anrecht noch keine Versorgung beziehen

Gesetzlicher UH-Anspruch der Berechtigten wird durch Kürzung beeinträchtigt (anders BGH FamRZ 2020, 833)

Voraussetzungen II

Vor Anwendung des § 33:
tatsächlicher oder fiktiver Unterhaltsanspruch von
Amts wegen zu ermitteln
Tituliert, vereinbart oder effektiv gezahlt
UH-Vereinbarung darf gesetzlichen Anspruch nicht
erhöhen
Befristung und Begrenzung nur bei Vortrag

Voraussetzungen III

Auch Familienunterhalt nach Wiederverheiratung (so zuletzt OLG Hamm NZFam 2024, 849 (Breuers) = FuR 2024, 589 (Rimkus), wenn Beitrag des Pflichtigen zum Familienunterhalt höher als der des Berechtigten

Begrenzungen

Bagatellgrenze: § 18 I SGB VI (in 2025 74,90 EUR Rente oder 8.988 Kapital)
bei ges. Rente Kapitalwert maßgeblich
Höhe des Unterhaltsanspruchs
Saldodifferenz bei Gegenanrechten, aus denen der Pflichtige eine Versorgung bezieht

Begrenzungen II

Bei Abfindungen muss Unterhaltsbetrag ermittelbar sein – wichtig für Vereinbarungen !
Bruttobetrag der Versorgung für Aussetzung der Kürzung maßgeblich
In diesem Fall Unterhalt nach Anpassung ggf. zu korrigieren

Konkurrenz

Unterhaltsprivileg konkurriert mit Abänderung eines titulierten Unterhalts

Unterhaltsprivileg vorgreiflich, da maßgeblich für die Leistungsfähigkeit

Verfahren über die Unterhaltsabänderung ggf. bis zur Entscheidung über § 33 aussetzen

Verfahren (§ 34)

Antrag eines Ehegatten (beide antragsberechtigt)
Antragsgegner: Träger der gekürzten Versorgung
anderer Ehegatte ist zu beteiligen
zuständig: FamG, nach hM keine Folgesache
VA oder Abänderung VA muss erst rechtskräftig werden (OLG Karlsruhe FamRZ 2022, 1183)

Verfahren II

Örtliche Zuständigkeit: § 218 FamFG
Nach § 114 FamFG leider kein Vertretungszwang
Informationspflicht des Pflichtigen bei Wegfall einer Voraussetzung, zB Tod der Berechtigten,
dann Zuständigkeit des Versorgungsträgers für Wegfall

Entscheidung

Gericht muss Aussetzung der Kürzung
betragsmäßig genau festlegen
auch befristet oder gestaffelt, wenn maßgebliche
Umstände bekannt oder Vereinbarung dies
vorsieht
bei mehreren Versorgungen Ermessen des FamG

Entscheidung II

Kostenentscheidung nach § 81

Versorgungsträger an Kosten grds. nicht zu beteiligen

Ehegatten sollten ihre Kosten selbst tragen, wenn keine Gründe für anderweitige Regelung

Verfahrenswert wie bei Wertausgleich, nicht 20 %

Erhöhung wegen Komplexität möglich

Wirkung

Wie bei Abänderung des VA: erster Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats

Dauer der Wirkung: bis Berechtigte Versorgung aus dem übertragenen Anrecht bezieht wenn nicht in Entscheidung anders geregelt